# Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat der Stadt Freiburg i. Br.

vom 10. Dezember 2024

Aufgrund der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 8 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Mitgrant\_innen hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 10.12.2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich, Wahlgebiet

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Migrantinnenbeiratswahl der Stadt Freiburg im Breisgau.
- (2) Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Freiburg im Breisgau. Zu organisatorischen Zwecken wird das Wahlgebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet.

### § 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die 19 Mitglieder des Migrantinnenbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Jede\_r Wähler\_in hat 19 Stimmen. Je Bewerber\_in kann nur eine Stimme vergeben werden. Die Bewerber\_innen mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Ausländer\_innen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten in Freiburg im Breisgau mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (2) Auf Antrag wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Art. 116 Grundgesetz mit Migrationshintergrund, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben

und seit mindestens sechs Monaten in Freiburg im Breisgau mit Hauptwohnung gemeldet sind. Dieser Personenkreis umfasst Spätaussiedler\_innen im Sinne von § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und Eingebürgerte im Sinne des Ausländergesetzes (AuslG) und Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Ihre Wahlrechtsvoraussetzungen müssen diese Personen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Einbürgerungsurkunde, Spätaussiedlerbescheinigung) glaubhaft machen, wenn diese der Stadt Freiburg im Breisgau noch nicht von Amts wegen bekannt sind.

(3) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

#### § 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 3, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Person muss deutsch sprechen und verstehen können.
- (2) Nicht wählbar sind Personen, die
  - 1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst ihres ausländischen Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatt\_innen, Kinder und Eltern;
  - 2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzen;
  - 3. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.

### § 5 Wahlorgane

#### Wahlorgane sind

- 1. der/die Wahlleiter in,
- 2. der Wahlausschuss,
- 3. die Wahlvorstände in den Wahlbezirken,
- 4. der Wahlvorstand für die Online-Wahl.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Mitglieder der Wahlorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihren amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

#### § 5a Wahlleiter in

Wahlleiter\_in ist der/die Leiter\_in des Wahlamtes; seine/ihre Stellvertreter\_in ist der/die Leiter\_in des Sachgebietes Wahlen im Wahlamt. Der/die Wahlleiter\_in sorgt für die organisatorische Durchführung der Wahl.

#### § 5b Wahlausschuss

- (1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser entscheidet über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis, die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus
  - 1. dem/der Wahlleiter in in der Funktion des/der Vorsitzenden,
  - 2. drei Beisitzenden aus der Mitte des Gemeinderats,
  - 3. drei Beisitzenden aus dem Kreis der Wahlberechtigten auf Vorschlag des amtierenden Migrantinnenbeirats.

Die Beisitzenden werden von dem/der Wahlleiter\_in inklusive je einer persönlichen Stellvertretung berufen.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

# § 5c Wahlvorstand in den Wahlbezirken

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt der/die Wahlleiter\_in einen Wahlvorstand. Dieser sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im Wahllokal und ermittelt das Wahlergebnis der dort abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus
  - 1. dem/der Wahlvorsteher in,
  - 2. dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher in,
  - 3. dem/der Schriftführer in,

- 4. zwei bis fünf Beisitzer\_innen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind mit Ausnahme der Beisitzenden Bedienstete der Stadt Freiburg im Breisgau. Die Beisitzer\_innen sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der Wahlvorstand im Wahllokal ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher\_in und der/die Schriftführer\_in bzw. ihre Stellvertretungen anwesend sind.

### § 5d Wahlvorstand für die Online-Wahl

- (1) Für die Online-Wahl bestellt der/die Wahlleiter\_in einen Wahlvorstand. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Ermittlung des Wahlergebnisses der online abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus
  - 1. dem/der Wahlvorsteher in,
  - 2. dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher\_in,
  - 3. dem/der Schriftführer\_in,
  - 4. fünf Beisitzer innen.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind mit Ausnahme der Beisitzer\_innen Bedienstete der Stadt Freiburg im Breisgau. Die Beisitzer\_innen sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der Wahlvorstand für die Online-Wahl ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Wahlvorsteher\_in und der/die Schriftführer\_in bzw. ihre Stellvertretungen anwesend sind.

### § 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

Der/die Wahlleiter\_in macht die Wahl spätestens am 62. Tag vor der Wahl im Internet öffentlich bekannt, verbunden mit

(1) der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und mit dem Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge; (2) einem Hinweis, wer von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wird und wer auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden kann einschließlich der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag gestellt werden muss, und mit dem Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form eines Antrags auf Eintragung.

### § 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der/die Wahlleiter\_in legt zum Stand des 35. Tags vor der Wahl ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 1 von Amts wegen mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und zugehörigem Wahlbezirk eingetragen werden.
- (2) Personen, die nach § 3 Abs. 2 auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen werden möchten, müssen diesen Antrag schriftlich bis zum 7. Tag vor der Wahl beim Wahlamt stellen.
- (3) Der/die Wahlleiter\_in kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, jederzeit von Amts wegen vornehmen, soweit dies erforderlich ist.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl für Wahlberechtigte im Wahlamt von 9.00 bis 16.00 Uhr zur elektronischen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme darf nur erfolgen, wenn die Daten einer wahlberechtigten Person mit deren Einwilligung überprüft werden sollen oder wenn schlüssig dargelegt werden kann, dass eine andere Person zu Unrecht ins Wählerverzeichnis aufgenommen wurde.
- (5) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Diese können bis zum Ende der Einsichtsfrist in deutscher Sprache beim Wahlamt erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet das Wahlamt nach Anhörung des Wahlausschusses.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, unter Berücksichtigung eventueller Entscheidungen des Wahlausschusses abgeschlossen und beurkundet.

# § 8 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können ausschließlich von nach § 4 wählbaren Personen innerhalb der Einreichungsfrist mit den vom Wahlamt zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht werden.

### § 8a Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach § 6 und spätestens am 51. Tag vor der Wahl bis 16.00 Uhr im Wahlamt schriftlich eingereicht werden.
- (2) Für die Einreichung muss das vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Formblatt in lateinischen Buchstaben vollständig und lesbar ausgefüllt und unterschrieben werden.
- (3) Der Wahlvorschlag muss auf vom Wahlamt zur Verfügung gestellten Formularen von mindestens 10 wahlberechtigten Personen eigenhändig unterzeichnet sein. Jede\_r Wahlberechtigte darf dabei nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Der/die Bewerber\_in darf den eigenen Wahlvorschlag durch eine Unterschrift unterstützen. Mehrfache Unterschriften sind ungültig.
- (4) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Bewerbungen nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden, auch eine Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

# § 8b Zulassung und Zurückweisung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge. Er prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und stellt die Reihenfolge des Eingangs fest. Alle Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist eingehen, gelten als gleichzeitig zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingegangen. Bei gleichzeitig eingegangenen Bewerbungen entscheidet das von dem/der Wahlleiter in gezogene Los.

### § 8c Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der/die Wahlleiter\_in macht die zugelassenen Bewerber\_innen spätestens am 37. Tag vor der Wahl in der festgestellten Reihenfolge des Eingangs im Internet öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für alle Bewerber\_innen die Angaben

- 1. Nachname
- 2. Vorname bzw. Rufname
- 3. Geburtsjahr
- 4. Stadtteil
- 5. Beruf oder Stand

#### § 9 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Urnen-Wahl werden von dem/der Wahlleiter\_in hergestellt.
- (2) Der digitale Stimmzettel für die Online-Wahl wird von dem/der Wahlleiter\_in im Online-Verfahren bereitgestellt.
- (3) Auf den Stimmzetteln werden die Bewerber\_innen in derselben Reihenfolge und mit denselben Angaben wie in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 8c, jedoch ohne Geburtsjahr, aufgeführt. Außerdem ist auf dem Stimmzettel anzugeben, dass jede Wählerin bzw. jeder Wähler 19 Stimmen hat und je Bewerberin bzw. Bewerber eine Stimme vergeben werden darf.

#### § 10 Stimmabgabe

In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können sich entscheiden, ob sie ihre Stimmen im Online-Wahlverfahren nach § 10a oder durch die Urnenwahl im Wahllokal nach § 10b abgeben.

#### § 10a Online-Wahl

(1) Der Zeitraum für die elektronische Online-Wahl beginnt mit Zusendung des Zugangscodes auf der Wahlbenachrichtigung und endet am zweiten Tag vor der Wahl um 16.00 Uhr.

- (2) Beim Start und beim Beenden des Online-Verfahrens müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands für die Online-Wahl nach § 5d anwesend sein. Ist die Online-Wahl während der Abstimmungszeit aus von der Stadt Freiburg zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, muss dies in der Niederschrift zur Online-Wahl festgehalten werden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend im Online-Wahlsystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das Online-Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (4) Das Online-Wahlsystem soll keine Stimmabgaben von elektronischen Stimmzetteln ermöglichen, in denen zu viele Stimmen angegeben wurden. Der/die Wähler\_in soll die Möglichkeit haben, seine/ihre Stimmabgabe als ungültig zu kennzeichnen.
- (5) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den/die Wähler\_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den/die Wähler\_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des/der Wähler\_in, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät, kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe anbieten. Die Speicherung der Stimmabgabe in der

- elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (8) Das eingesetzte Online-Wahlverfahren muss die aktuellen Anforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des/der Wähler in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem/der Wähler in möglich ist.
- (9) Alle Personen, die Online gewählt haben, erhalten einen Sperrvermerk im Wählerverzeichnis, sodass sie nicht mehr an der Urnenwahl im Wahllokal nach § 10b teilnehmen können.

### § 10b Urnenwahl im Wahllokal

- (1) Die Urnenwahl im Wahllokal findet am Wahltag statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Eingang in das Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler\_innen durch Wort, Schrift, Ton oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Beim Betreten erhält der/die Wähler\_in vom Wahlvorstand einen Stimmzettel.
- (4) Der/die Wähler\_in begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen/ihren Stimmzettel und faltet diesen dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der

Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein\_e Wähler\_in und diese\_r nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

- (5) Danach tritt der/die Wähler\_in an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er/sie seine/ihre Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über einen Lichtbildausweis zu identifizieren. Sobald der/die Schriftführer\_in den Namen des/der Wähler\_in im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung nach Absatz 6 besteht, gibt der/die Wahlvorsteher\_in die Wahlurne frei. Der/die Wähler\_in wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der/die Schriftführer\_in vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine\_n Wähler\_in zurückzuweisen, der/die
  - 1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 2. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
  - 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat.
- (7) Ein\_e Wähler\_in, der/die des Lesens unkundig ist oder der/die wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er/sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe beschränkt. Unzulässig ist eine missbräuchliche Einflussnahme. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem/der Wähler\_in die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Die Hilfsperson kann auch ein von dem/der Wähler\_in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

# § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ergebnisse der Urnenwahl im Wahllokal werden von den Wahlvorständen nach § 5c je Wahlbezirk festgestellt, das Ergebnis der Online-Wahl vom Wahlvorstand nach § 5d. Nach der Prüfung der Entscheidungen der Wahlvorstände stellt der Wahlausschuss nach § 5b das amtliche Endergebnis fest.
- (2) Die Wahlergebnisermittlung ist öffentlich.

#### § 11a

#### Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahllokalen

- (1) Am Wahltag zählen die Wahlvorstände die Stimmzettel. Diese Anzahl wird von dem/der Schriftführer\_in in der Niederschrift festgehalten.
- (2) Am Montag nach dem Wahltag zählen die Wahlvorstände die Stimmen der einzelnen Stimmzettel im Wahlamt am PC mit einer von dem/der Wahlleiter\_in zur Verfügung gestellten Software aus.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
  - 1. nicht amtlich hergestellt sind,
  - 2. keine gültigen Stimmen enthalten,
  - 3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
  - 4. einen beleidigenden oder auf die Person des/der Wähler\_in hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber\_innen gerichteten Vorbehalt enthalten,
  - 5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der/die Wähler in hat.

#### § 11b

#### Feststellung des Wahlergebnisses bei der Online-Wahl

- (1) Am Montag nach dem Wahltag ermittelt der Wahlvorstand nach § 5d das Ergebnis der Online-Wahl.
- (2) Ungültig sind Stimmabgaben, die von den Wählenden elektronisch als ungültig gekennzeichnet wurden.

#### § 11c

#### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ermittlung der Teilergebnisse nach §§ 10a und 10b ermittelt der/die Wahlleiter\_in das vorläufige Endergebnis.
- (2) Spätestens am 5. Tag nach der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Richtigkeit der Entscheidungen der Wahlvorstände und stellt daraufhin das amtliche Endergebnis fest.

# § 11d Amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens am 8. Tag nach der Wahl macht der/die Wahlleiter\_in das Wahlergebnis im Internet öffentlich bekannt.

# § 12 Einspruch gegen das Wahlergebnis

- (1) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem/jeder Wahlberechtigten und von jedem/jeder Bewerber\_in in deutscher Sprache schriftlich Einspruch beim Wahlamt erhoben werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.
- (2) Der/die Wahlleiter\_in hört dazu innerhalb von 10 Tagen den Wahlausschuss an und entscheidet danach unverzüglich über den Einspruch.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Einspruchs kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids Widerspruch erhoben werden.

### § 13 Fristen, Termine

Fristen und Termine in dieser Wahlordnung sind Ausschlussfristen; sie verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 10. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. November 2014 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.01.2025.